

KREISSTADT SIEGBURG

Begründung zum

Bebauungsplan Nr. 50/8

(Vorentwurf Stand: November 2024)

**Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der
Von-Stephan-Straße im Siegburger Zentrum**

Inhalt

1.	Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
3.	Verfahren	4
4.	Übergeordnete Planung und geltendes Planungsrecht	4
4.1.	Regionalplan	4
4.2.	Flächennutzungsplan.....	5
4.3.	Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz.....	5
4.4.	Wasserschutz.....	5
4.5.	Planungsrecht	5
5.	Derzeitige Nutzung	6
6.	Beschleunigtes Verfahren	7
7.	Planinhalt	7
7.1.	Art der baulichen Nutzung - Urbanes Gebiet	7
7.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	7
7.2.1.	Grundflächenzahl (GRZ)	8
7.2.2.	Zahl der Vollgeschosse	8
7.2.3.	Höhe baulicher Anlagen	8
7.3.	Bauweise	8
7.4.	Überbaubare Grundstücksflächen.....	9
7.5.	Verkehrsflächen	9
7.6.	Dachformen	9
7.7.	Grünordnerische Festsetzungen	9
8.	Masterplan Haufeld	9
9.	Erschließung	10
10.	Umweltbelange und Ausgleichsmaßnahmen.....	10
11.	Bodenordnung und Kosten	11

1. Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Siegburger Zentrum und wird Nord-östlich von der Wilhelmstraße und Süd-westlich von der Von-Stephan-Straße eingefasst. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Gemeinbedarfsfläche für eine Vierfachturnhalle an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9750 qm in der Gemarkung Siegburg, Flur 6 und befindet sich im Untersuchungsraum des Masterplans Haufeld.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie eingefasst.

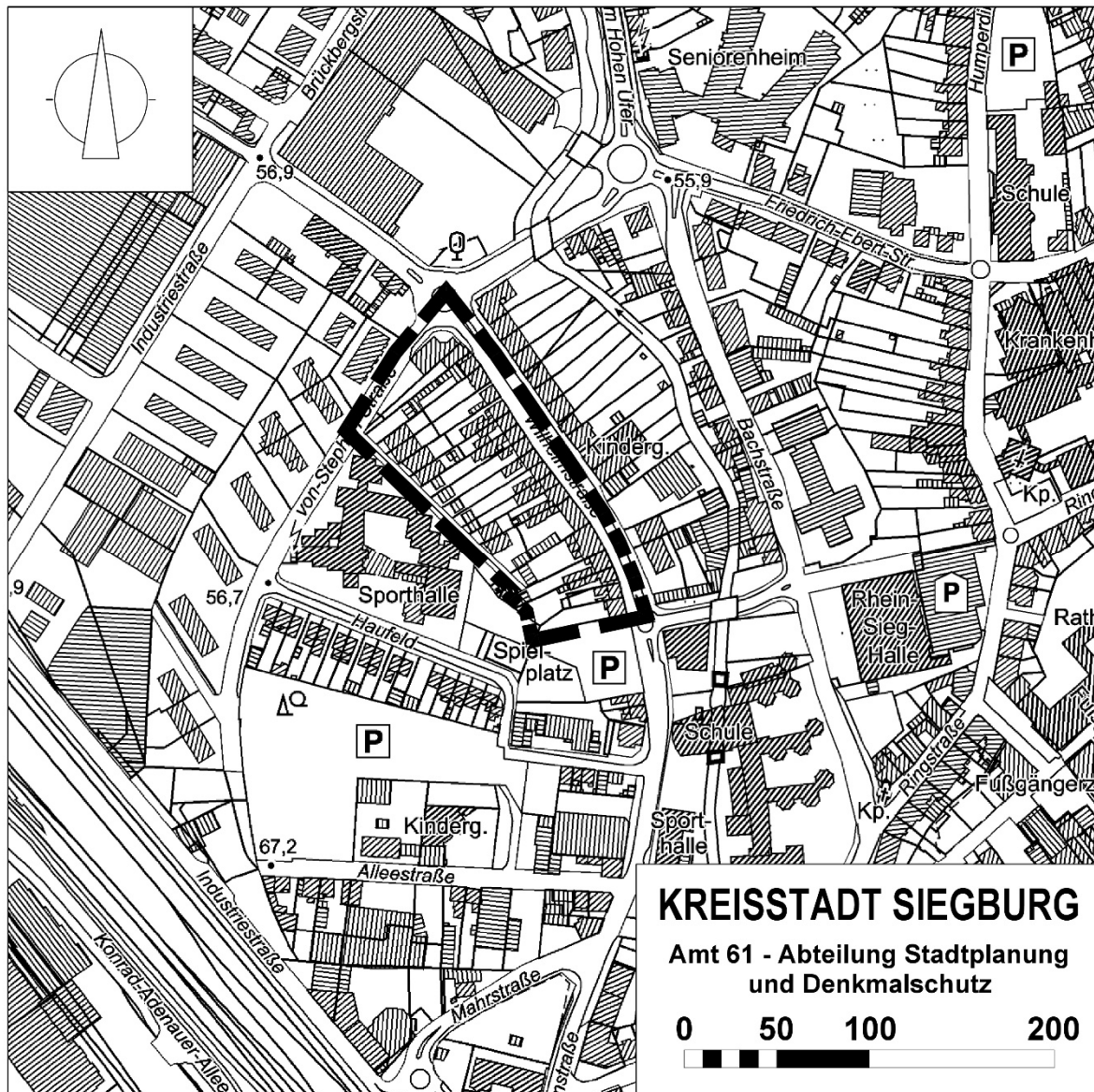


Abbildung 1: Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 50/8

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Anlass für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist die Realisierung des Masterplan Haufeld.

Das Ziel des Bebauungsplans ist es den Erhalt und die Fortentwicklung städtebaulicher Strukturen zu regeln und hiermit auch vorhandene Grünstrukturen mit ihren positiven stadtklimatischen Einflüssen zu sichern.

3. Verfahren

Da das Vorhaben der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges dient und die zulässige Grundfläche unter Einbeziehung der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellten Bebauungspläne (BP Nr. 50/6 „Wohnbebauung Haufeld“) weniger als 20.000 m² groß ist, soll bei der Aufstellung des Bebauungsplans von den Regelungen des § 13a BauGB zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung Gebrauch gemacht werden.

Die Flächenangabe des § 13a Abs.1 Nr. 1 BauGB wurde geprüft. Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 50/6 wird in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt und hat eine Fläche von ca. 10.220 m². Das Plangebiet wie es in Abbildung 1 dargestellt ist hat eine Fläche von ca. 9750 m². Insgesamt ergeben beide Bebauungspläne zusammen 19.970 m² und sind damit unter der zulässigen Grundfläche für eine Durchführung im Vereinfachten Verfahren. Das bedeutet, dass gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden kann und Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, nicht auszugleichen sind.

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am XX die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 50/8 gem. § 2 Abs. 1 (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am XX ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom XX bis einschließlich XX durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand zeitgleich statt.

4. Übergeordnete Planung und geltendes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln liegt das Plangebiet in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

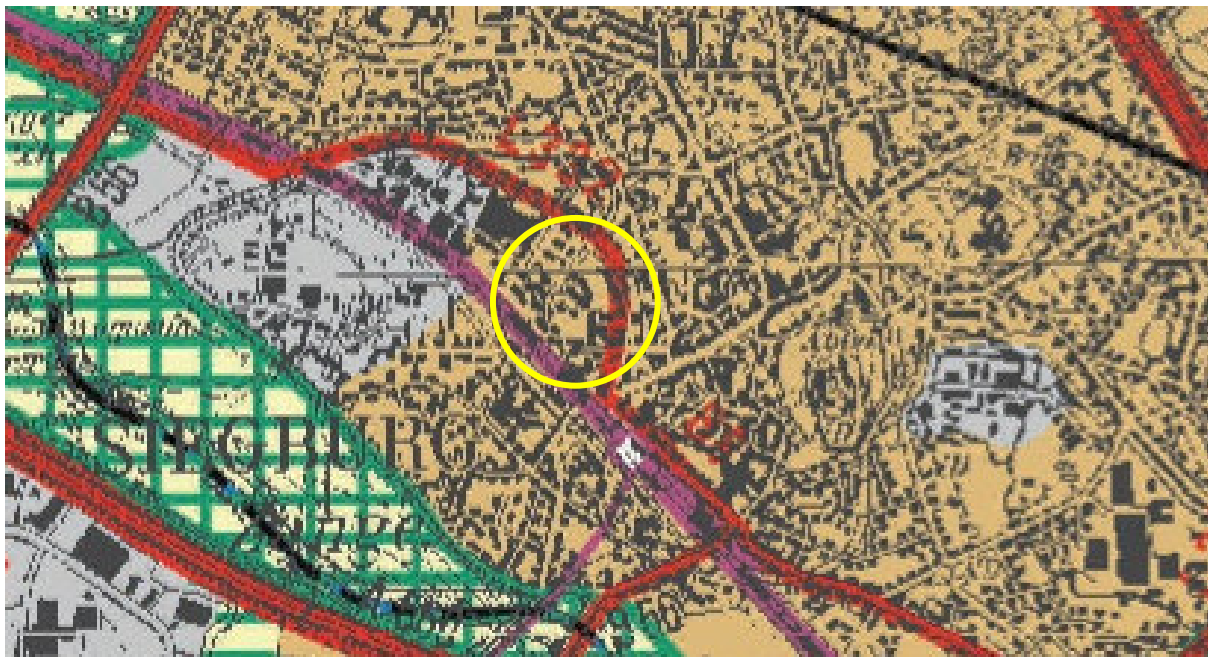


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan – Köln (unmaßstäblich)

4.2. Flächennutzungsplan

Der Siegburger Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Anstelle der Gemeinbedarfsfläche soll eine „gemischte Baufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt werden.

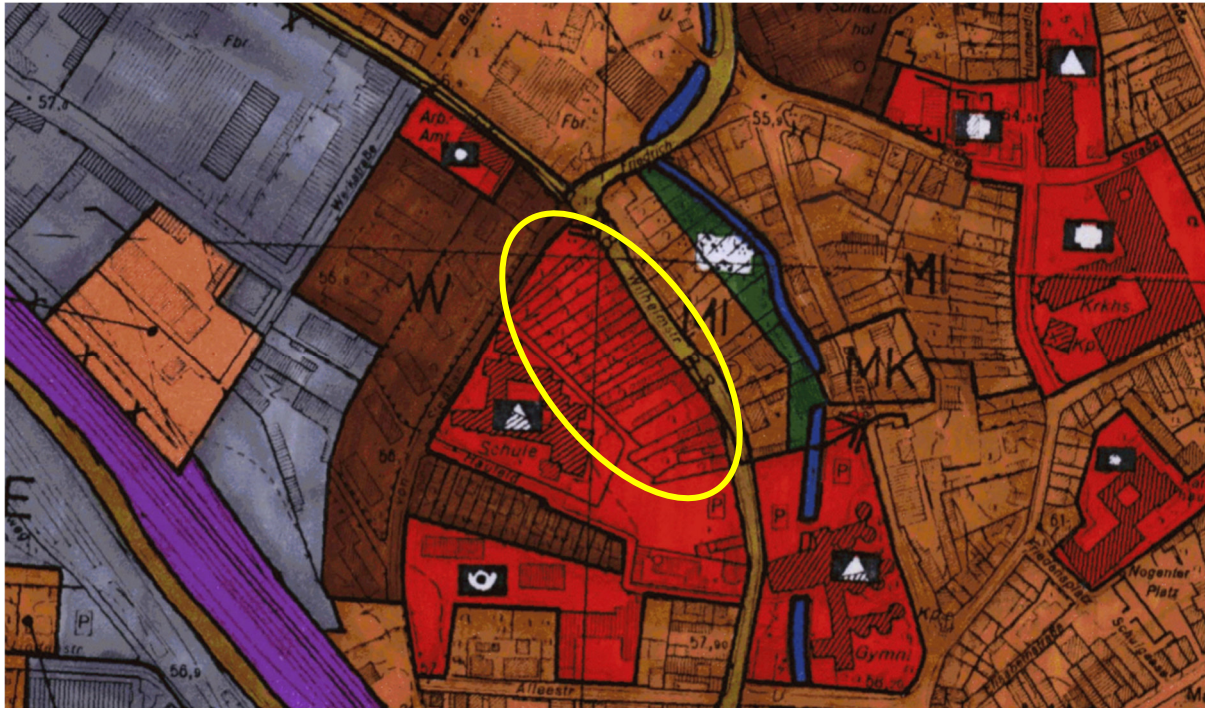


Abbildung 3: Darstellung des Flächennutzungsplans

4.3. Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz

Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises ist das Plangebiet dem Innenbereich zugeordnet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie in der unmittelbaren Umgebung bestehen keine Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte oder schutzwürdige Biotope. Im Plangebiet oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

4.4. Wasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellbereiche. Der Geltungsbereich liegt auch nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Sieg und des Mühlengrabens. Im Falle eines HQ 100 Hochwasser sind im Süden des Plangebiets Einstauhöhen von bis zu 0,5m zu erwarten. Im Falle eines Extremhochwassers (HQ 500) sind im Norden des Plangebiets Einstauhöhen von bis zu 0,5 m, im Süden von bis zu 1 m zu erwarten. In der Starkregengefahrenkarte NRW sind im zentralen Bereich des Plangebiets Einstauhöhen von ca. 0,5 m bis über 2 m angegeben.

4.5. Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Durchführungsplanes Nr. 3. Dieser wurde durch Beschluss der Stadtvertretung am 29.11.1956 förmlich festgestellt.

Die Planzeichnung des Durchführungsplanes enthält im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Mischgebiet (C)
- max. drei Vollgeschosse
- Geschlossene Bauweise
- 5/10 Verhältnis von Grundfläche zur Grundstücksfläche, max. 50%
- entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze: „unverändert bestehend bleibende Flucht- und Baulinie“, großflächig überbaubare Grundstücksfläche,
- Darüber hinaus enthält der Durchführungsplan Nr. 3 keine Vorgaben zur Gebäudehöhe und keine textlichen Festsetzungen oder Hinweise

Eine rechtliche Prüfung durch die Kanzlei Busse und Miessen hatte ergeben, dass der Durchführungsplan Nr. 3 mangels ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses nicht wirksam ist. Daraus ergibt sich, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen ist. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Um eine Entwicklung des Gebiets entsprechend den Vorgaben des Masterplans Haufeld zu ermöglichen muss neues Planungsrecht geschaffen werden.

5. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich innerstädtisch in einer gemischt genutzten Umgebung. Nordöstlich befinden sich Wohnnutzung und kleinere Gewerbeeinheiten, südlich grenzt das Gebiet an das Grundstück der in Bau befindlichen Vierfach-Turnhalle für das Gymnasium Siegburg Alleestraße an. In süd-westlicher und nord-westlicher Richtung befinden sich Wohngebäude. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt eine geschlossene Bauweise im Bestand entlang der Wilhelmstrasse vor, die eine Mischnutzung aufweist. Im rückwärtigen Bereich des Gebiets sind mehrere Mehrfamilienhäuser sowie private Garagen und Stellplatzanlagen vorhanden.



Abbildung 4: Luftbild (unmaßstäblich)

6. Beschleunigtes Verfahren

Da es sich bei der beschriebenen planungsrechtlichen Änderung um ein Vorhaben der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bzw. einer Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm handelt, kann der hierzu erforderliche Bebauungsplan gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das beschleunigte Verfahren hat den Vorteil, dass die Verfahrensdauer verkürzt und der Planungsaufwand reduziert werden kann, da u.a. eine förmliche Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nicht durchzuführen ist, und damit auch die Verpflichtungen zur Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 4 BauGB sowie zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen, entfällt. Ein Ausgleich für Eingriffe in die Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht erforderlich.

Diese Entlastung bedeutet nicht, dass die Auswirkungen auf die Umwelt bei der Planung unberücksichtigt bleiben dürfen. An dieser sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtung ändert sich nichts, sodass bei entsprechender Sachlage weiterhin Fachgutachten zu Umweltauswirkungen erforderlich sein können. Die Verwaltung beabsichtigt Fachgutachten während des Planungsverfahrens einzuholen.

7. Planinhalt

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich grundlegend an denen des Durchführungsplans Nr. 3 und an der bestehenden Bebauung, während sie auch die Fortentwicklung der städtebaulichen Struktur ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 50/8 beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

7.1. Art der baulichen Nutzung - Urbanes Gebiet

Das Plangebiet wird derzeit von einer Wohnnutzung geprägt mit einem kleineren Anteil an gewerblicher Nutzung. Auch die Innerstädtische Lage im Siegburger Zentrum und Unterbringung von sozialen und kulturellen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, entsprechen der baulichen Nutzung eines Urbanen Gebiets.

Gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dienen Urbane Gebiete (MU) dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss im Gegenteil zu einem Mischgebiet nicht gleichgewichtig sein. Gem. der vorhandenen Nutzung wird daher mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, als Art der baulichen Nutzung das „Urbane Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO im gesamten Plangebiet festzusetzen.

Die Bestimmungen des § 6a BauNVO wurden weitgehend in den Bebauungsplan übernommen.

Demnach sind gem. § 6a Abs. 2 BauNVO grundsätzlich Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, zulässig.

Wegen der potenziellen Konfliktträchtigkeit zwischen Wohn- und nicht Wohnnutzung werden Vergnügungsstätten, im Plangebiet gem. § 6a Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen. Die konkrete Zulassungsfähigkeit solcher Betriebe wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

In Hinblick auf nicht auszuschließende Störwirkungen ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Tankstellen im Plangebiet nicht zulässig sind.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Mittels der Festsetzung des „Maßes der baulichen Nutzung“ wird die Obergrenze der baulichen Dichte bestimmt. Neben der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sind im Entwurf bereits Grundflächenzahlen

festgesetzt. Im Weiteren Verfahren soll darüber hinaus geprüft werden, ob Festsetzungen zu Wand- und Firsthöhen das Maß der baulichen Nutzung ergänzen sollen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich zum einen an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet und dessen Umfeld, soll aber zum anderen auch eine gewisse Fortentwicklung und Nachverdichtung der städtebaulichen Struktur ermöglichen.

7.2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ ist eine der hauptsächlichen Maßzahlen zur Bestimmung der baulichen Dichte.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen nehmen Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen Verhältnisse zwischen der Grundfläche baulicher Anlagen und der jeweiligen Grundstücksfläche sowie die Festsetzung aus dem Durchführungsplan Nr. 3.

Die im Urbanen Gebiet mit den Bezeichnungen MU[1] und MU[3], festgesetzte Grundflächenzahl 0,5 entspricht dem Wert des bestehenden Durchführungsplan Nr. 3.

Die im Urbanen Gebiet mit der Bezeichnungen MU[2], festgesetzte Grundflächenzahl 0,7 entspricht dem Wert des bestehenden Bebauungsplan 44/2 „Wilhelmstraße“.

Das im südlichen Teil des Plangebiets liegende MU[4], hat eine prominente Ecklage entlang der Planstraße, gegen über der neuen Vierfachturhalle und dem zukünftigen Quartiersplatz des angrenzenden Bebauungsplan Nr. 50/6. Um auch hier der Umsetzung einer dem Masterplan Haufeld entsprechenden Randbebauung nachzukommen und exponierte Lagen in Nachbarschaft größerer Gebäudekubaturen zu entsprechen, wird für das MU[4] eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt.

7.2.2. Zahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist in den Gebieten MU[1] - MU[4] straßenbegleitend als Höchstmaß mit vier Vollgeschossen festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet und seinem Umfeld, und der Umsetzung der Planungsziele zur Sicherung und Fortsetzung der Städtebaulichen Strukturen.

Die zwei Vollgeschosse im rückwärtigen Baufenster des MU[1] nehmen ein Mittelmaß innerhalb der Bestandsbebauung auf. Die Festsetzung ermöglicht gleichzeitig eine Nachverdichtung nicht überbauter Bereiche und die Entwicklung eines rückwärtigen Grünbereiches, der positiv zum Stadtklima und zur Frischluftzufuhr des Gebiets beiträgt.

7.2.3. Höhe baulicher Anlagen

Um unverhältnismäßig hohe Gebäude auszuschließen, und somit eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes verhindern zu können, beabsichtigt die Verwaltung in den Bebauungsplan Wand- und Firsthöhen aufzunehmen. Die gewählten Maße sollen Bezug auf den höheren Gebäudebestand im Plangebiet und seines Umfeldes nehmen. Genaue Höhen werden im Bebauungsplanverfahren noch geprüft.

7.3. Bauweise

Der vorhandenen städtebaulichen Struktur entsprechend, wird im Plangebiet die geschlossene Bauweise mit bandartigen überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies entspricht auch der durch den Masterplan Haufeld angedachte Fortentwicklung des Quartiers.

Zur Belüftung und Belichtung im Bereich des rückwärtigen Baufensters des MU[1] muss ein seitlicher Grenzabstand zu mindestens einer Grundstücksgrenze eingehalten werden. Daher eignet sich die geschlossene Bauweise in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der weiteren Planung wird geprüft welche Bauweise in diesem Baufenster städtebaulich vertretbar ist, um gesunde Wohnverhältnisse zu bewahren.

7.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen eingefasst, die durch Gebäude und Gebäudeteile grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Bestehende genehmigte, bauliche Anlagen, die außerhalb der überbaubaren Flächen liegen, genießen Bestandsschutz in der Hinsicht, dass Instandhaltungsarbeiten zulässig sind, wenn sie der Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten baulichen Nutzung dienen.

Im Bereich MU[1] entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Wilhelmstrasse ist eine Baulinie vorgesehen, auf der zwingend gebaut werden muss. Somit wird sichergestellt, dass auch zukünftig die durchgehende, homogene Raumkante der Blockrandbebauung erhalten bleibt. In diesem Bereich ergeben sich die Tiefen der zwei Baufenster durch eine Mittelung der bestehenden rückwärtigen Gebäudefluchten. Das straßenseitige Baufenster erfasst den Bestand der Hauptgebäude entlang der Wilhelmstrasse und bietet grundsätzlich Erweiterungspotenzial im hinteren Bereich. Das rückwärtige Baufenster des MU[1] erfasst mit 6.5m Tiefe einen Großteil der untergeordneten Bestandsbebauung und verfolgt gleichzeitig die städtebaulichen Ziele der Raumordnung.

Das MU[2] richtet sich grundsätzlich nach dem bestehenden Bebauungsplan. Abweichungen der Baugrenzen vom derzeitigen Planungsrecht ergeben sich aus der Geometrie der angestrebten Randbebauung und durch die Erfassung der bestehenden Bebauung.

Wegen der beengten Erschließungssituation im Bereich der Von-Stephan-Straße (Stichweg) ist eine große bauliche Kubatur im rückwärtigen Bereich des Planungsgebietes städtebaulich ungeeignet. Daher wird das Baufenster MU[3] auf eine Tiefe von 14m festgesetzt, die Bezug auf die vorhandene Bebauung nimmt.

Im südlichen Bereich des Plangebiets im MU[4] würde eine bandartige Weiterführung der überbaubaren Fläche die Umsetzungsmöglichkeiten der Fortentwicklung der städtebaulichen Strukturen gem. Masterplan Haufeld einschränken. Daher wird im MU[4] der überbaubare Bereich großflächig festgesetzt. Zur Gliederung der Bebauung in diesem Bereich werden textliche Festsetzungen im Rahmen des Verfahrens geprüft.

7.5. Verkehrsflächen

Die Wilhelmstrasse und die Von-Stephan-Straße werden gemäß der vorhandenen Nutzung als Öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

7.6. Dachformen

Im Rahmen des Verfahrens sollen Festsetzungen zu den Dachformen getroffen werden. Nach Ersteinschätzung könnten diese zum Erhalt des Stadtbilds entlang der Wilhelmstrasse Satteldächer sein, mit einer freieren Auswahl an Dachformen im rückwärtigem Plangebiet entlang der Von-Stephan-Straße (Stichweg).

7.7. Grünordnerische Festsetzungen

Die Verwaltung beabsichtigt im Verfahren zum Schutz und Erhalt der bestehenden Grünflächen und zur weiteren Begrünung des Gebiets Festsetzungen zu treffen. Durch die Festsetzungen soll ein Mindestmaß an Durchgrünung des Wohngebietes sichergestellt werden, u.a. um die klimatischen Verhältnisse positiv beeinflussen zu können.

8. Masterplan Haufeld

Der Masterplan Haufeld wurde vom Rat der Stadt Siegburg im Dezember 2019 förmlich beschlossen und ist damit als informelles Planungsinstrument als Abwägungsgegenstand in den verbindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Die Inhalte des Masterplans gelten als Zielrichtung für die räumliche Entwicklung des Haufeldes sind aber fortlaufend auch an die konkreten Entwicklungen oder Bedarfe anzupassen.

Der Geltungsbereich umfasst hierbei das im Masterplan auf Seiten 100 - 101 aufgeführte Baufeld S02, das eine drei- bis viergeschossige Bebauung vorsieht.

Die Aufstellung dieser Bauleitplanung zur Realisierung des Stadtbausteins wird als erforderliche masterplankonforme Entwicklung angesehen. Das Bauleitplanverfahren wird das planungsrecht in dem Gebiet regeln und die Integration von neuen Vorhaben in den Bestand koordinieren.

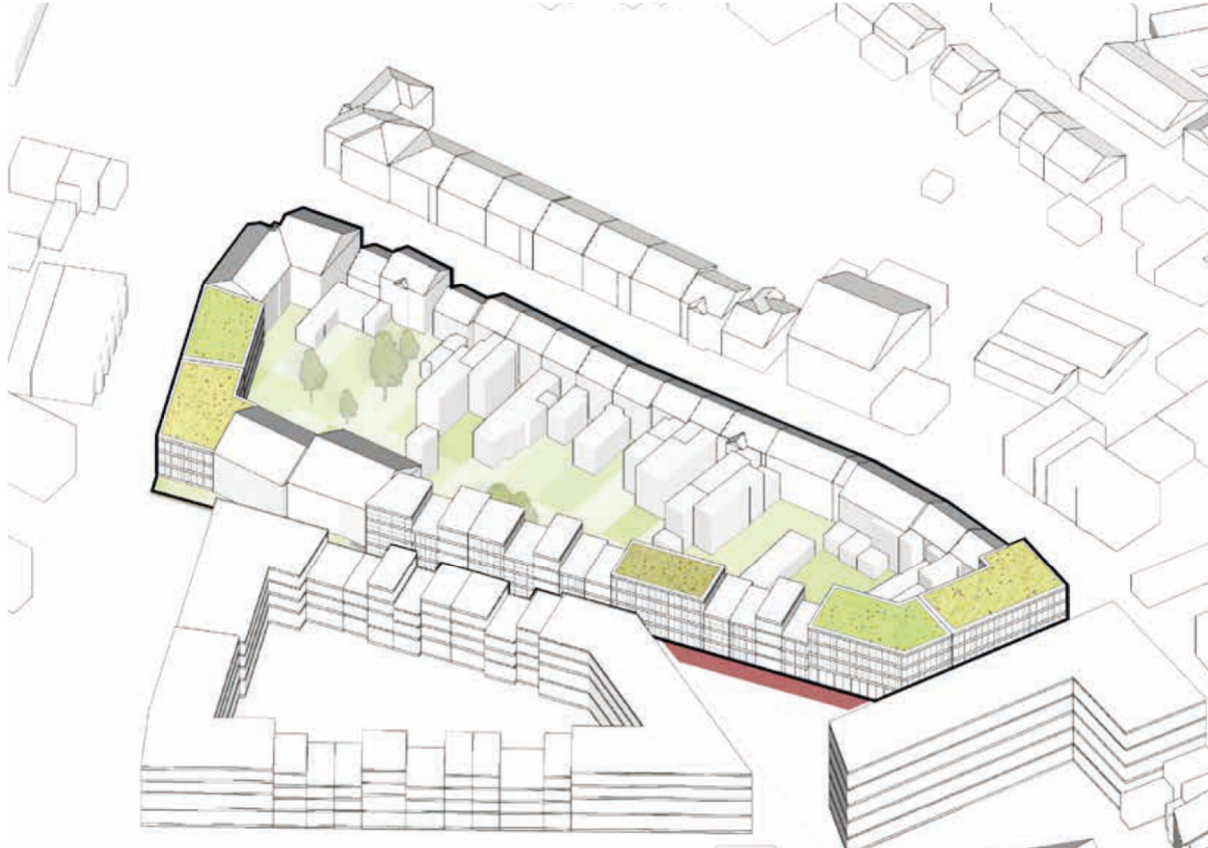


Abbildung 5: Baufeld S02 - Auszug aus dem Masterplan Haufeld (unmaßstäblich)

9. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Wilhelmstraße und den Stichweg der Von-Stephan-Straße.

Die Wilhelmstraße fungiert als zentrale Verkehrsachse mit Anbindung an das überörtliche Straßennetz (B56 und A3).

10. Umweltbelange und Ausgleichsmaßnahmen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. mit § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wird im weiteren Verfahren eine Vorprüfung der Umweltbelange durchgeführt und die erheblichen Umweltbelange ermittelt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 13 Abs. 3 BauGB kann auf eine formale Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht gem. § 2a BauGB verzichtet werden.

In den rückwärtigen Bereichen der privaten Grundstücke sind Gärten angelegt mit vereinzelt Bäumen. Am südlichen Ende des Plangebiets ist ein hochstämmiger Baum umgeben von einer dichteren Bepflanzung vorhanden.

11. Bodenordnung und Kosten

Die Flurstücke befinden sich im privaten Eigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Planungskosten trägt die Stadt Siegburg.

Siegburg, 28.11.2024

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz